

COVID-19 Schutzkonzept für Kongress- und Kulturzentren mit max. 1'000 Personen

Version 07.09.2020

Einleitung	2
Allgemeine Vorgaben	2
Grundregeln	3
Händehygiene	5
Gäste gruppen auseinanderhalten	5
Distanz halten	6
Publikumslenkung / Einlass / Auslass.....	6
Raumplanung / Bestuhlung.....	7
Bühne / Eventtechnik.....	7
WC Anlagen / Garderoben Personal / Aufenthalt Mitarbeitende Location	8
Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter	8
Rückverfolgbarkeit / Contact Tracing www.Swissnite.ch.....	9
Reinigung	9
Lüften	
Oberflächen und Gegenstände	10
WC-Anlagen.....	10
Abfall	
Arbeitsbekleidung und Wäsche	11
Besonders gefährdete Personen.....	11
COVID-19 Erkrankte	11
Besondere Situationen	12
Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.....	12
Information	13
Management.....	13
Andere Schutzmassnahmen	14
GÄSTE GRUPPEN AUSEINANDERHALTEN (Catering)	15
Abschluss	16

EINLEITUNG

Q12 ist der Zusammenschluss von 12 kleinen und mittleren Kongress- und Kulturhäusern (nachfolgend «Location» genannt) in der ganzen Schweiz.

Das Schutzkonzept zeigt wie Anlässe in Kongress- und Kulturzentren bis maximal 1000 Personen (je nach Kanton), unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, durchgeführt werden können. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für sämtliche Beteiligten. Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, dass die Anlässe "clean&safe" abgehalten werden können. Das Ziel der Massnahmen ist es, die Mitarbeitenden und die Organisatoren sowie die Besucher einer Veranstaltung vor einer Ansteckung durch COVID-19 zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl die Mitarbeitenden, die Organisatoren und die Besucher.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungskette ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Geschäftsführung der jeweiligen Location zuständig und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung des Veranstalters und der Besuchenden.

Die Kommunikationsmassnahmen bei einem Ernstfall müssen im Vorfeld mit dem Covid-19 Verantwortlichen aller Beteiligten abgesprochen werden.

ALLGEMEINE VORGABEN

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24) und in der Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen im Kanton Obwalden zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. Juli 2020 geregelt.

Als Grundlage zur Erarbeitung der nachstehenden Massnahmen dienten die Schutzkonzepte der folgenden Branchen:

- Expo Event Swiss LiveComm Association
- Gastro Suisse für das Gastegewerbe
- Schweizerischer Bühnenverband / svtb / orchester.ch - Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe der Schweiz für den Bühnenbetrieb
- COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020



GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Location muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Betriebsverantwortliche sowie die Veranstalter sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen, die in der Veranstaltungsorganisation und -Durchführung involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen wird möglichst vermieden. Die Hygienevorgaben vom BAG werden strikte eingehalten. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden, ist zu regeln.
2. Der Veranstalter hat eine COVID-19 verantwortliche Person für die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmassnahmen an der jeweiligen Veranstaltung zu benennen.
3. Der Veranstalter stellt sicher, dass die maximale Grenze von 1000 Personen (Gäste/Teilnehmenden, Mitarbeitenden aller Organisationen, usw.) eingehalten wird und sich die Gästegruppen nur in den von der Location zugewiesenen Räumen aufhalten. Bei über 300 Personen muss die Veranstaltung in Sektoren unterteilt werden. Ein Vermischen der Gästegruppen/ Sektoren ist verboten. Für die gemeinsame Benützung der WC muss eine Maske getragen werden. Wenn der Abstand und die Sektoren nicht eingehalten werden können, ist eine Maskenpflicht im Besucherraum obligatorisch, die Obergrenze gemäss BAG 1000 Besucher. Das gilt auch für ein stehendes Konzert. Die Masken müssen permanent getragen werden.
Ein Contact Tracing ist in diesem Fall freiwillig, aber es wäre sinnvoll dies trotzdem zu erfassen.

Bei Bankett, Hochzeiten, Apéro, Ausstellungen, usw. dürfen sich jeweils nur 300 Personen im selben Raum aufhalten. Das Contact Tracing ist in diesem Fall zwingend.

Präsenzlisten der Teilnehmenden/Besuchenden/Gäste werden vom Veranstalter geführt. Die Daten werden ausschliesslich durch die Applikation **Swissnite**, die von der Location vorgegeben ist, erhoben. Darin müssen Name, Vorname, Telefonnummer und falls vorhanden, die Sitznummer bzw. bei Sitzreihen die Tischnummern, festgehalten werden. Diese Daten werden nach 14 Tagen gelöscht und können nur bei einem Ansteckungsverdachtsfall durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Das Auskunftsrecht kann bei der Location oder bei **Swissnite** geltend gemacht werden. Die Kosten von Fr. 0.19 (inkl. MwSt.) pro Gast werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

4. Der Personenfluss (Ein- und Auslassmanagement, Pausen, Zugänge zu den entsprechenden Räumen) ist so zu lenken, dass die Distanzvorgaben zwischen den Besuchenden eingehalten sowie Ansammlungen vermieden werden. Verschiedene Besuchergruppen sind so zu steuern, dass keine Vermischung der Gruppen (z.B. bei Ein-/Auslass oder Pausen) entsteht.
5. An Veranstaltungen, die ab dem 14. Juli 2020 neu geplant werden und die Gäste/Besucher sitzen (z.B. Comedy, Theater, Podium usw.), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt.
6. Bei «stehenden» Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerte) ist pro Teilnehmer eine zugängliche Fläche von 4m² vorzusehen.

7. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeiter durch Verkürzung der Kontaktzeit und/oder der Durchführung angemessener Schutzmassnahmen, möglichst minimal exponiert sein.
8. Bei Veranstaltungen mit Verpflegung muss das aktuell gültige [Schutzkonzept für das Gastgewerbe](#) berücksichtigt werden.
9. Die Abstandsregeln sind bei Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikt einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Dies gilt auch für externe Technikpartner, die in der Location solche Tätigkeiten übernehmen.
10. Für Bühnenproduktionen und Probebetriebe auf der Bühne ist das aktuell gültige Schutzkonzept vom SBV/svtb/orchester.ch berücksichtigen.
11. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist umzusetzen.
12. Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden unverzüglich beurlaubt.
13. Besuchende, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, werden aufgefordert die Veranstaltung bzw. die Location und/oder das Gelände zu verlassen.
14. Alle Beteiligten an der Veranstaltung und anderen betroffenen Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Die Besucher müssen sich bei Betreten der Räume die Hände mit Wasser und Seife waschen bzw. mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren. Dafür werden an den Ein- und Ausgängen Händehygiestationen mit Desinfektionsspendern von der Location bereitgestellt.

Alle Mitarbeitende reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Kontakt mit Kundschaft, Lieferanten, Partner sowie vor und nach Pausen. An Plätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Vor folgenden Arbeiten sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren:

- Räume einrichten und bereit stellen von Material und Infrastruktur
- Zusätzlich werden beim Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren, Schutzhandschuhe angezogen.

Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden:

- Eingangstüren werden nach Möglichkeit offengelassen, um Anfassen zu vermeiden
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen
- Entfernung der Flyerstände und verzichten von Merchandising Material

Sollte der Abstand von 1.5 Metern im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmern/Gästen auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z.B. chirurgische Masken, OP-Masken) dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht. **Der Veranstalter** stellt entsprechende Schutzmassnahmen für seine Gäste/Teilnehmer/Besucher zur Verfügung.

GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Die KEAG stellt mit dem Veranstalter sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen und die Abstände gemäss Vorgaben des BAG eingehalten werden.

Massnahmen

Bis dato geltenden Distanzregeln werden eingehalten und muss auch beim Einlass und im Raum gewährleistet sein.

Einlassbeschränkung der Personenzahl in die Räume gemäss dato geltenden Vorgaben des BAG werden eingehalten.

Keine Parallelveranstaltungen, wenn der Ein- und Auslass nicht zeitlich getrennt werden kann. Pausen sind so zu koordinieren, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Distanz zueinander. Der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter werden zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen.

Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Beim Ein- und Auslass sind Menschenmengen zu vermeiden. Das Ein- und Auslassmanagement hat der jeweilige Veranstalter mit dem Betreiber der Location abzusprechen und auf das Schutzkonzept der Location festzulegen. Vor der Veranstaltung sind die Gäste/Teilnehmer/Publikum über den Ablauf und das Verhalten beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren (Durchsage, Plakate, usw.).

Massnahmen

Beim Ein- und Auslass sind die Abstände einzuhalten. Um Menschenansammlungen zu vermeiden, sollte der Einlass, wenn immer möglich zeitlich gestaffelt erfolgen. Die Abwicklung wird vom Veranstalter/Organisator des jeweiligen Anlasses überwacht und weist das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hin.

Der Eingang und Ausgang werden, wenn möglich getrennt. Sofern möglich, werden mehrere Ein-/Ausgänge genutzt. Die Laufrichtungen werden entsprechend markiert (Einbahnsystem). Die Abwicklung wird zwischen der Location und dem Veranstalter detailliert abgesprochen.

Für das Ein-/Auslassmanagement werden beim Eingang Bodenmarkierungen oder Absperrbänder angebracht, um die Einhaltung des Abstandes gemäss Vorgaben des BAG zwischen den Besucher zu gewährleisten. Warteschlangen werden, wenn immer möglich ins Freie verlagert.

Der Veranstalter ist dafür zuständig, seine Gäste in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren (Bsp. Plakat vom BAG "so schützen wir uns", Hinweise auf der Einladung, Lautsprecherdurchsagen bzgl. Einhalten Abstandregeln, usw.).

Die Einlass-/Ticketkontrolle sollte kontaktlos erfolgen. Tickets sind optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papiertickets sind so anzupassen, dass ein Abreissen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Kann die Garderobe unter Einhaltung der Abstandregeln betrieben werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Personal in Garderoben arbeiten mit Hygienemasken und Schutzhandschuhe.
- Die Garderobenhaken, Kleiderbügel, Garderobenmarken sind regelmässig zu reinigen oder zu desinfizieren oder Einwegnummer werden verwendet.

Kann aufgrund räumlicher Verhältnisse nicht sichergestellt werden, Ansammlungen von Personen bei der Garderobe zu vermeiden, ist die Garderobe zu schliessen.

Bei der Nutzung von Aufzügen/Lift sind die angegebenen maximalen Kapazitäten einzuhalten. Veranstalter müssen dies beim Ein-/Auslassmanagement berücksichtigen. Bodenmarkierungen helfen die Einhaltung des Abstandes beim Warten vor den Aufzügen zu gewährleisten.

Raumplanung / Bestuhlung

Die Saalplanung und Raumbelegung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jede Location hat die Raumplanung und –Belegung den eigenen räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Massnahmen

Bei Bestuhlung für Sitzungen und Seminare (z.B. Plenum, U-Block, usw.) werden die Tische so eingerichtet, dass die 1.5 Meter Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen eingehalten werden. Können diese nicht eingehalten werden, werden zwischen den Teilnehmern Schutzwände/Trennwände montiert.

Bei Theater-/Konzertbestuhlung werden die Sitzreihen so belegt, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Personen eines gleichen Haushalts, leer bleibt. Der Veranstalter stellt sicher, dass sich das Publikum auf die zugewiesenen Plätze setzt.

Bei Bestuhlung in Zusammenhang mit Verpflegung (Bankett, Konsumation) werden die Vorgaben des Schutzmassnahmenkonzeptes des Gastgewerbes eingehalten. Es wird keine stehende Konsumation für Speisen angeboten. Dafür werden Sitzplätze in markierten Bereichen eingerichtet.

Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege werden mit ausreichenden Abständen bei den Setups der Räume berücksichtigt.

Bühne / Eventtechnik

Die Abstandsregeln sind bei Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Dies gilt auch für externe Technikpartner, die in der Location solche Tätigkeiten übernehmen.

Massnahmen

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4m² pro Person. Die Abstandsregeln sind bei Tätigkeiten der Bühnen- und Eventtechnik einzuhalten. Technikpartner haben sich an die Vorgaben der Location zu halten.

Falls die Abstandsregeln aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen:

- Tragen von Hygienemasken bei engem Kontakt (>15 Minuten). Die Tragepflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhe.

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandregel nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder es werden Schutzhandschuhe getragen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Tragen von Hygienemasken bei engem Kontakt (>15 Minuten). Die Tragepflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

WC Anlagen / Garderoben Personal / Aufenthalt Mitarbeiter Location

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleideräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Massnahmen

Die Anzahl Personen im Toilettenraum wird begrenzt, damit die Distanzen eingehalten werden. Bodenmarkierungen helfen die Einhaltung des Abstandes beim Warten vor den Toiletten zu gewährleisten. Bei grösseren Gruppen wird der Zugang zur Toilettenanlage zusätzlich durch ein elektronisches System oder mit Hilfspersonal dosiert.

Die Anzahl Personen in den jeweiligen Räumen (Aufenthalt, Pausenraum, Umkleidegarderoben) wird begrenzt, damit die Distanzen eingehalten werden. Können diese aufgrund des mehr benötigtes Personals für die Abwicklung der Veranstaltung nicht eingehalten werden, werden zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Hygienemasken) veranlasst.

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1.5 METER

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Zwischen Kunde/Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikte verzichtet.

Zwei Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern ein, wenden sich den Rücken zu oder arbeiten versetzt bzw. tragen Hygienemasken. Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden die Arbeitsplätze durch eine Trennwand abgetrennt.

Wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, werden entsprechende Schutzmassnahmen mit Trennwänden, tragen von Hygienemasken und Schutzhandschuhe getroffen. Die Hygienemasken und Schutzhandschuhe werden den Mitarbeitenden der Location zur Verfügung gestellt.

RÜCKVERFOLGBARKEIT / CONTACT TRACING WWW.SWISSNITE.CH

Jeder Veranstalter gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller involvierten Personen an der Veranstaltung und führt eine Präsenzliste. Der Veranstalter ist für die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste verantwortlich, um allfällige Infektionsketten nachzuverfolgen zu können. **Die Daten werden Ausschliesslich durch eine Applikation von SWISSNITE, die von der Location vorgegeben wird, erhoben.** Darin müssen Name, Vorname, Telefonnummer und falls vorhanden, die Sitznummern bzw. die Tischnummern festgehalten werden. Diese Daten werden nach 14 Tagen gelöscht und können nur bei einem Ansteckungsverdachtsfall durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Das Auskunftsrecht kann bei der Location geltend gemacht werden. Die Kosten von Fr. 0.19 (inkl. MwSt.) pro Guest werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Massnahmen

Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine Vollregistration von Besuchenden, Teilnehmenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden vom Veranstalter durchgeführt.

Der Veranstalter bewahrt die Daten 14 Tage auf und stellt diese bei Bedarf den Behörden zur Verfügung. Nach 14 Tage werden die Daten vollständig vernichtet. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei den Kontaktdaten werden Vorname, Name, Telefonnummer erfasst. Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person.

Die Location stellt die Erfassung der Kontaktdaten seinen Mitarbeitenden sicher.

Bei Banketten, Konzerten, usw. stellt der Veranstalter/Gastgeber sicher, dass er bis 14 Tagen nach der Veranstaltung angeben kann, welche Gäste an welchem Tisch oder Sitzplätze gesessen haben.

REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicherer Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.

Massnahmen

Die Räume werden regelmässigen und reichlich gelüftet (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung bei Leerstand intensiviert.

Die regelmässige Lüftung wird bei Veranstaltungen durch den Hausdienst kontrolliert.

Oberflächen und Gegenstände

Sämtliche Flächen, mit welchem Besucher, Teilnehmer, Dienstleister und Mitarbeiter in Kontakt kommen, werden regelmässig mit fachgerechten Mitteln gereinigt und desinfiziert.

Massnahmen
Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte und anderes Arbeitsmaterial, welches von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich oder vor Veranstaltungen fachgerecht gereinigt und desinfiziert.
Oberflächen und Gegenstände (z. B. Flipchart, Pinnwände, Stifte, Tischflächen, usw.) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einwegtücher verwendet. Sind Stoffflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.
Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei Veranstaltungen vorgesehen. Zusätzlich steht dem Veranstalter in jedem Raum ein "Sauber-Kit" zur Verfügung, um allfällige Zwischenreinigungen während der Veranstaltung durchzuführen.
Das Gedeck (Geschirr, Besteck, Gläser, usw.) wird nach jedem Gast ausgetauscht und vor der Wiederverwendung gereinigt. Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.
Zusätzlich kann von den Location Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) und Einweghandtücher in den jeweiligen Räumen zur Verfügung gestellt werden.

WC-Anlagen

Massnahmen
WC-Anlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt. Diese Arbeit ist mit der Location abzusprechen.
Seifenspender, Desinfektionsmittel für Hände und Einweghandtücher werden regelmäßig aufgefüllt.
Die Abfalleimer werden regelmäßig fachgerecht geleert.

Abfall

Der sichere Umgang mit Abfall wird gewährleistet.

Massnahmen

Die Abfalleimer werden bei Veranstaltungsbetrieb regelmässig fachgerecht geleert:

- Mitarbeitende tragen Schutzhandschuhe im Umgang mit Abfall und entsorgen diese sofort nach Gebrauch.
- Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.
- Offene Abfalleimer werden täglich mehrmals geleert.

Arbeitsbekleidung und Wäsche

Massnahmen

Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z.B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperrons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.

Mitarbeitende verwenden persönliche Arbeitsbekleidung. Arbeitskleider werden regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

"Uniformen" wie Schürzen, T-Shirts oder Blusen werden nicht mehrmals benutzt und werden nicht untereinander geteilt. Die benutzten Kleider werden nach jedem Einsatz in die Wäsche gegeben.

BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen

Die Bestimmungen von Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstalter und alle Mitarbeitenden .

Besucher, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben. Der Veranstalter weist bei der Einladung darauf hin.

COVID-19 ERKRANKTE

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende mit einer Schutzmaske nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Im Sanitätsraum steht ein kontaktloser Fiebermesser bei allfälligen Anzeichen zur Überprüfung zur Verfügung.

Veranstalter und Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Abstand von weniger als 1.5 Meter: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktzeit und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Massnahmen
Einwegmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Schürzen, usw.) werden richtig angelegt, verwendet und entsorgt.
Hygienemasken werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
Es werden bevorzugt Schutzhandschuhe aus Stoff verwendet. Kommen Einweghandschuhe zum Einsatz werden diese nach 20 Minuten gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
Es wird auf gemeinsam benutzte Utensilien verzichtet (z.B. Tischgewürze, Besteckkörbe, Butterbüppchen) oder reinigt diese nach jedem Gast.
Es wird auf Gegenstände verzichtet, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Zeitschriften, Magazine oder Snacks).
Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1.5 Metern) gilt auch bei der Waren-Anlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.
Wiederverwendbare Gegenstände werden fachgerecht gereinigt und desinfiziert.
Künstlern, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, usw. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.
Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende zusätzliche Schutzmassnahmen (Trennwand oder Schutzmasken) getroffen.

INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten.

Die Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 werden mittels Hinweisschilder zur Sensibilisierung der Teilnehmer bei den Eingängen angebracht.

Wenn weder Distanzregeln noch Schutzmassnahmen an der Veranstaltung konsequent eingehalten werden können, muss der Veranstalter über die mögliche Unterschreitung des 1.5 Meter Abstandes informieren und darauf hinweisen, dass es im schlimmsten Fall zu einer Quarantäne kommen kann.

Die jeweiligen Arbeitgeber informiert Mitarbeitende schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen.

Mitarbeiter de Location werden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und seinen sicheren Umgang mit der Kundschaft instruiert.

Die Mitarbeitenden der Location werden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Gesichtsvisiere, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.

Die Mitarbeitenden der Location werden geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.

Die Geschäftsführung der Location informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Die Zutrittskontrolle und Vollregistration sind vom Veranstalter sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen sind getrennt voneinander vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Warte- und

Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.

Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen und zeitverzögert erfolgen. Auf die aktive Förderung von Gruppenanreisen ist zu verzichten.

Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt.

Die Location stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er den Mitarbeitenden Hygienemasken und Handschuhe an. Auf Wunsch werden für den Veranstalter Hygienemasken für seine Gäste/Teilnehmer/Publikum organisiert, welche nach Aufwand verrechnet werden.

Soweit möglich, erhalten gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders gefährdete Arbeitnehmende nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird.

Die Schutzmasken werden nicht von der Location zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter entscheidet selbst ob er die Schutzmasken am Anlass verkauft oder kostenlos abgibt. Das Organisieren der Schutzmasken ist mit der Location abzusprechen.

Die Location lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (alle 2 Stunden).

Die Kontaktperson COVID-19 vom Veranstalter überprüft die Umsetzung der Massnahmen seiner Veranstaltung

Die Geschäftsführung der Location sowie Sicherheitsbeauftragte überprüfen die korrekte Umsetzung der Massnahmen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.

Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereiche) sind bei der Raumplanung der Veranstaltung anzudenken.

Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offengelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren, usw.).

Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).

Mitmach- und Interaktionen sind nur unter Berücksichtigung der BAG-Schutzrichtlinien umzusetzen. Menschenansammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden.

Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.

Die Veranstaltungsgastronomie (Catering, usw.) orientiert sich am Schutzkonzept der Gastronomie.

GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN (CATERING)

Die Veranstalter stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.

Massnahmen

Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen.

In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bar- und Clubbetrieben), in welchen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt,

- sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird;
- oder
- sind die Kontaktdaten (SWISSNITE) einer Person pro Gästegruppe zu erheben.

Für Gästebereiche, in denen die Konsumation stehend erfolgt, müssen die Kontaktdaten der dort anwesenden Personen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein. Zwischen den Sektoren muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.

Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten, Schutzmassnahmen oder Masken tragen, getroffen und umgesetzt werden.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Ja Nein

Engelberg, 07.09.2020

Susanne Calligaris

Geschäftsführerin Kursaal Engelberg